



PRÄAMBEL

Ab 1862 bestand in der Gemeinde Hochdorf (LU) eine Brauerei, welche unter der Familie Wyss von 1880 bis 1990 geführt wurde.

Im Jahre 1990 wurde diese stolze und stattliche Brauerei an die grösste Schweizerbrauerei Feldschlösschen verkauft. Das Brauereigebäude wurde durch die Gemeinde Hochdorf übernommen. Als Erinnerung an die traditionsreiche Zeit erhielt die Gemeinde Hochdorf den markanten 1930/32 erbrauten Brauereiturm mit dem kupfernen Viergeräte-Sudwerk. 1963 ging schliesslich auch die grosse Lupo-Brauerei im Niffel in Betrieb, die eine ebenso bewegte Brauereigeschichte erlebt.

Die ehemaligen Bierbrauerlehrlinge der Brauerei Hochdorf AG Alfred J. Bucher, Oskar Dommen und Josef Meier sowie die Ideenträger André Bieri, Hans-Peter Racheter und Marco Schröter beabsichtigen mit dieser BRAUER ZUNFT HOCHDORF die Erinnerungen an diese erfolgreichen „Bierbrauer-Zeiten“ wach zu halten. In lockeren und fröhlichen Zusammenkünften soll die jahrtausend alte Bierbrauertradition gepflegt, die Kultur des Bierbrauens weitergegeben, das Bier in vernünftigen Masse genossen und der moderate Genuss des natürlichen Gerstensaftes gefördert werden.

Trotz des Ursprungs in der Brauerei Hochdorf ist die BRAUER ZUNFT HOCHDORF nicht auf die Region Hochdorf beschränkt sondern steht allen interessierten Personen offen.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Brauerzunft

Unter dem Namen BRAUER ZUNFT HOCHDORF wird ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB geführt. Die BRAUER ZUNFT HOCHDORF hat ihren Sitz in 6280 Hochdorf.

§ 2 Zweck der Zunft

Die BRAUER ZUNFT HOCHDORF bezweckt:

- die Förderung der Bierkultur, der Biertradition und der Bierkenntnisse mit öffentlichen Vorträgen und „bierfreundlichen“ Anlässen.
- die Vermittlung des genussvollen und moderaten Biergenusses der breiten Öffentlichkeit.
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit in regelmässigen Abständen am Stammtisch.
- den Erhalt und die Pflege des alten Sudhauses der ehemaligen Brauerei Hochdorf, in Absprache und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hochdorf und deren Kulturkommission
- die Sammlung und Pflege von Gerätschaften der ehemaligen Brauerei Hochdorf zu Gunsten des Vereins Althochdorf

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zunftmitgliedschaft steht allen natürlichen volljährigen Personen offen, welche

- die Bierkultur stetig pflegen und sich zum Wohle des Bieres regelmässig einsetzen
- und/oder mit der ehemaligen Brauerei Hochdorf eine Verbindung haben oder sich für die Erhaltung des Sudhauses besonders verdient gemacht haben.

Neue Zunftmitglieder reichen dem Zunfttrat ein Mitgliedschaftsgesuch unter der Empfehlung zweier gestandener Zunftmitglieder ein. Der Zunfttrat entscheidet einstimmig über die Aufnahme von neuen Zunftmitgliedern.

Diese werden an der Jahresversammlung (Zunftbot) inthronisiert.

Durch schriftliche Erklärung können die Mitglieder der BRAUER ZUNFT HOCHDORF jederzeit austreten.

Durch begründeten und einstimmigen Beschluss des Zunftrats können Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen der BRAUER ZUNFT HOCHDORF verstossen aus der BRAUER ZUNFT HOCHDORF ausgeschlossen werden.

§ 4 Beitragspflicht

Die Zunftmitglieder leisten folgenden Jahresbeitrag:

- Partnermitgliedschaft CHF 60.00
- Einzelmitgliedschaft CHF 40.00

Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Vereinsaustritt geschuldet.

Gönner können die BRAUER ZUNFT HOCHDORF mit jährlich CHF 20.00 unterstützen.

§ 5 Organe der Zunft

Die Organe der BRAUER ZUNFT HOCHDORF sind das Zunftbot und der Zunftrat.

§ 6 Das Zunftbot

Das Zunftbot ist das oberste Organ der BRAUER ZUNFT HOCHDORF. Es tagt einmal jährlich. Die Zunftmitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Zunftmeister eingeladen. Traktandenanträge sind bis spätestens drei Tage im Voraus an den Zunftmeister zu richten.

Das Zunftbot hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Zunftrats
- Aufsicht über den Zunftrat und dessen Abberufung.
- Genehmigung des Jahresbericht und der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehrenzunftmitgliedern auf Antrag des Zunftrats
- Änderung der Satzung

- Genehmigung des Jahresbeitrags
- Auflösung der BRAUER ZUNFT HOCHDORF

Die Beschlüsse des Zunftbotes werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Der Zunftrat

Der Zunftrat führt die BRAUER ZUNFT HOCHDORF, besteht aus 5 bis 7 Mitglieder und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Zunftmeister
- Vizezunftmeister
- Säckelmeister
- Kanzler
- weitere Zunftratsmitglieder

Der Zunftrat vertritt die Zunft, ruft das Zunftbot ein, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Zunftmitgliedern, führt die Buchhaltung durch den Säckelmeister und erstellt das Jahresprogramm der BRAUER ZUNFT HOCHDORF. Der Zunftrat tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 8 Haftung

Die BRAUER ZUNFT HOCHDORF haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der BRAUER ZUNFT HOCHDORF ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft kann durch 2/3 der Stimmen der anwesenden Zunftmitglieder beschlossen werden. Die Schlussabrechnung ist vom Zunftbot zu genehmigen. Der Liquidationserlös ist der Kulturkommission der Gemeinde Hochdorf zu erstatten.